V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10411 — ABM / YKA / HEBEI MAURI)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 514 I/04)

1. Am 14. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Associated British Foods plc („ABF“, Vereinigtes Königreich),

— Wilmar International Limited („Wilmar“, Singapur),

— AB Mauri Yihai Kerry Investment Company Limited („AB Mauri“, China), ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen von ABF und Wilmar,

— Hebei Mauri Food Co., Ltd. („Hebei Mauri“ oder „Zielunternehmen“, China), kontrolliert von ABF.

Über AB Mauri übernehmen ABF und Wilmar im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Hebei Mauri.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ABF ist in erster Linie in fünf Geschäftsbereichen tätig: i) Herstellung von Backzutaten, einschließlich Hefe; ii) Zuckererzeugung; iii) Herstellung von Lebensmittelerzeugnissen; iv) Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Landwirte und v) Einzelhandelsverkauf,

— Wilmar ist in den Bereichen Anbau von Ölpalmen, Pressen von Ölsaaten, Raffination von Speiseölen, Mahlen und Raffination von Zucker, Herstellung von Konsumgütern, Spezialfetten, Oleochemikalien, Biodiesel und Düngemitteln sowie Mahlen von Mehl und Reis weltweit tätig,

— Hebei Mauri ist in der Herstellung und Lieferung von Backhefen an China und andere Länder, einschließlich in Asien, tätig, und

— AB Mauri ist in der Herstellung, im Verkauf und im Vertrieb von Hefen, Backzutaten und Backfetten in Asien sowie in der Erbringung einschlägiger Back- und technischer Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen in Asien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10411 — ABM / YKA / HEBEI MAURI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.